

Zuschussrichtlinien Stadtjugendring Ulm e.V.

Inhalt

1. Allgemeine Grundsätze
2. Jugendräume
3. Freizeiten, Seminare, etc.
4. Sozialfonds für Freizeiten
5. Internationale Begegnungen
6. Personalkostenzuschüsse
7. Versicherungen
8. Anschaffungen, Verleih
9. Projekte und Veranstaltungen
10. Förderung des Ehrenamts
11. Darlehen
12. Offene Treffs

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1. Gefördert wird die Arbeit im Stadtjugendring Ulm e.V. (sjr) mit und für junge Menschen, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
- 1.2. Anträge sind an den sjr zu richten. Mit der Antragstellung werden diese Richtlinien anerkannt.
- 1.3. Über die Vergabe von Zuschüssen entscheidet der Hauptausschuss nach Maßgabe des Budgetansatzes.
- 1.4. Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
- 1.5. Wird im Folgenden kein anderer Termin genannt, gilt als
Antragsschluss der 1. März des betreffenden Jahres.
- 1.6. Zur Antragsstellung und nach Abschluss einer Maßnahme sind die jeweils erforderlichen Unterlagen einzureichen. Ein angemessener Eigenanteil ist in der Regel vom Antragsteller zu tragen.
- 1.7. Die Abrechnungsunterlagen sind spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen. Maßnahmen am Jahresende müssen
bis spätestens 20. Januar
des darauf folgenden Jahres abgerechnet werden.
- 1.8. Der sjr ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstige Unterlagen nachzuprüfen. Der Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des Zuschusses verpflichtet. Bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung können Zuschüsse zurück gefordert werden. Die Belege sind mindestens 6 Jahre aufzubewahren.
- 1.9. Die Antragsteller sind aufgefordert, die weiteren Fördermöglichkeiten von Bund, Land, EU bzw. Stiftungen zu nutzen. Nähere Informationen sind bei der Geschäftsstelle des sjr zu erhalten.
Dabei sind Anträge über den sjr bis zum 20. Januar des laufenden Jahres einzureichen.
- 1.10. Über verspätet eingereichte Anträge wird je nach Budgetlage des sjr entschieden.
- 1.11. Anträge können nur aus einem ‚Zuschusstopf‘ gefördert werden (Ausnahme 3.10).
- 1.12. Um die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung vertreten zu können (§2, Abs. 3 der Satzung des sjr) werden jährlich mittels Fragebogen die dafür wichtigen Daten erhoben. Mitglieder, die trotz Mahnung diesen nicht ausgefüllt bis zum 1. März zurück senden, erhalten keine Zuwendungen nach den Zuschussrichtlinien. Bereits bewilligte Zuschüsse können einbehalten werden.
- 1.13. Zuschüsse, auch die Übernahme von Raumkosten) sind an die Umsetzung der „Ver- einbarung § 72a SGB VIII/Bundeskinderschutzgesetz“ durch die Teilnahme an Quali- fizierungsmaßnahmen gebunden.

2. Jugendräume

Für Räume, die vom sjr angemietet sind, gilt:

- 2.1. Der sjr übernimmt anteilig die entstehenden Kosten für Miete, Heizung, Strom und Wasser für die darin stattfindende Arbeit für und mit jungen Menschen. Die Untermieter des sjr haben sich, unterschieden nach der inhaltlichen Ausrichtung ihrer Arbeit, an den Raumkosten zu beteiligen. Sparsamster Verbrauch und fristgerechte Zählerablesung werden vorausgesetzt.
- 2.2. Werden Räume nicht nur zur Arbeit für und mit jungen Menschen genutzt, hat der Nutzer dafür eine anteilige Mitfinanzierung der Gesamtkosten zu tragen.
- 2.3. Eine Überlassung der Räume an Dritte ist nur mit Genehmigung des sjr möglich.
- 2.4. Findet keine Jugendarbeit mehr statt, sind die Räume an den sjr zurück zu geben. Eine Ablösung von Investitionen erfolgt nicht.
- 2.5. Zuschüsse für Instandhaltungsarbeiten und Schönheitsreparaturen können beantragt werden.

Für Räume, die nicht vom sjr angemietet sind, gilt:

- 2.6. Eine Mitfinanzierung der Kosten bis zu 50 % für Miete, Heizung, Strom und Wasser ist möglich.
- 2.7. Eine weitere Unterstützung von Mietnebenkosten kann beantragt werden.

Für die Erstausrüstung von Jugendräumen gilt:

- 2.8. Eine Bezuschussung durch den sjr erfolgt nur, wenn die Ausstattung vom sjr gekauft wird und mindestens 5 Jahre in seinem Eigentum verbleibt. Der Antragsteller beteiligt sich mit einem vom Hauptausschuss festgelegten Prozentsatz. Er erhält für 5 Jahre ein kostenloses Nutzungsrecht. Nach Ablauf dieser Frist geht die Ausstattung in das Eigentum des Mitglieds über.

Nr.	Zur Antragsstellung (vor Beginn der Maßnahme) einzureichen:	Nach der Maßnahme einzureichen:
2.5.	Formloser Antrag Begründung der Maßnahme Kostenvoranschlag	Kostenabrechnung, Rechnungsbelege
2.6.	Formloser Antrag Kostenvoranschlag	Kostenabrechnung, Rechnungsbelege
2.7.	Formloser Antrag Kostenvoranschlag	Kostenabrechnung, Rechnungsbelege
2.8.	Formloser Antrag Kostenvoranschlag	Kostenabrechnung, Rechnungsbelege

3. Freizeiten, Seminare, etc.

Für Freizeiten, Seminare etc. können Freizeittagegelder für die Ulmer TeilnehmerInnen (TN) beantragt werden, die noch nicht 27 Jahre alt sind. Der Tagessatz der Freizeittagegelder wird jährlich vom Hauptausschuss festgelegt.

- 3.1. Bei Ulmer Veranstaltern von Freizeiten werden mindestens 50 % der TeilnehmerInnen und BetreuerInnen (BT) bezuschusst.
Bei mehr als 50 % der Ulmer TN/BT gibt es für diese ebenfalls Freizeittagegelder.
- 3.2. Eine Bezuschussung von TN aus dem Alb-Donau-Kreis und dem Kreis Neu-Ulm ist möglich, wenn mindestens 50% der TN in Ulm wohnhaft sind.
- 3.3. Freizeittagegelder gibt es nur für die Tage, an denen Übernachtungen stattfinden. Dabei werden der Anreisetag als 1 Tag und der Abreisetag als 1 Tag gerechnet.
- 3.4. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 5 Personen.
- 3.5. Für BetreuerInnen, die älter als 26 Jahre sind, können Freizeittagegelder beantragt werden. Dabei wird ein Teilnehmer-Betreuer-Schlüssel von 5:1 anerkannt.
Bei Freizeiten, Seminaren usw. mit schwerbehinderten jungen Menschen ist ein Teilnehmer-Betreuer-Schlüssel von bis zu 1:1 möglich.
- 3.6. Mitglieder mit örtlichen Dachverbänden müssen die Teilnehmerlisten über diese einreichen. Sie sind die Vorprüfstelle und garantieren für die Richtigkeit der Antragsstellung. Werden die Teilnehmerlisten nicht ordnungsgemäß eingereicht, erhebt der sjr einen angemessenen Verwaltungskostenanteil.
- 3.7. Werden Gäste aus anderen Staaten in Ulm empfangen, so können für diese Freizeittagegelder beantragt werden.
- 3.8. Abgabeschluss der Teilnehmerlisten für das laufende Jahr ist der 20. Januar des darauf folgenden Jahres.
- 3.9. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt zum 31. Januar, 30. Juni und 30. September.
- 3.10. Besondere inhaltliche Schwerpunkte können zusätzlich gefördert werden.

Nr.	Vor der Maßnahme einzureichen:	Nach der Maßnahme einzureichen:
3.	---	Teilnehmerliste (Formblatt)
3.10.	Formloser Antrag mit Begründung Kostenkalkulation	Kostenaufstellung Rechnungsbelege Inhaltlicher Bericht Teilnehmerliste (Formblatt)

4. Sozialfonds für Freizeiten

Für Freizeiten kann ein Zuschuss für TeilnehmerInnen(TN) aus Ulm zwischen 6 und 18 Jahren (in Ausnahmefällen bis zum 21. Lebensjahr) mit geringem Familieneinkommen beantragt werden.

- 4.1. Die Mindestteilnehmerzahl an der Freizeit beträgt 5 TN.
- 4.2. Bezuschusst werden nur Maßnahmen an denen Übernachtungen stattfinden. Dabei werden der Anreisetag als 1 Tag und der Abreisetag als 1 Tag gerechnet.
- 4.3. Abgabeschluss der Anträge für das laufende Jahr ist der 20. Januar des darauf folgenden Jahres.
- 4.4. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt zum 31. Januar, 30. Juni und 30. September.

Nr.	Vor der Maßnahme einzureichen:	Nach der Maßnahme einzureichen:
4.	---	Antragsformular sjr

5. Internationale Begegnungen

- 5.1. Der sjr fördert nur, wenn auch die anderen Zuschussmöglichkeiten über Bund, Land, EU usw. ausgeschöpft werden.
- 5.2. Primär gefördert werden Austauschmaßnahmen mit Rückbegegnungen, die innerhalb von 3 Jahren stattfinden sollen.
- 5.3. Internationale Lager oder gleichartige Maßnahmen mit gemeinsamer Programmgestaltung können gefördert werden.
- 5.4. Auslandsaufenthalte von PraktikantInnen, TeilnehmerInnen des Freiwilligen Dienstes der EU, des Freiwilligen Sozialen (Ökologischen/Kulturellen) Jahres oder ähnliches können gefördert werden.

Nr.	Vor der Maßnahme einzureichen:	Nach der Maßnahme einzureichen:
5.	Formloser Antrag mit geplantem Programm u. Kostenaufstellung Kopien der gestellten Anträge bei Bund, Land, EU usw.	Inhaltlicher Bericht Kostenabrechnung mit Rechnungsbelegen TeilnehmerInnenliste (Formblatt)

6. Personalkostenzuschüsse (nur für Personalstellen im Inland)

6.1. PraktikantInnen

Maximal 75 % der Kosten werden übernommen, wenn:

- mindestens 30 Wochenstunden geleistet werden
- die Praktikumdauer mindestens 20 Wochen umfasst
- die monatliche Vergütung mindestens EUR 150,00 beträgt

6.2. Freiwilliges Soziales/Ökologisches/Kulturelles Jahr

Maximal 75 % der Kosten werden übernommen, wenn:

- mindestens 36 Wochenstunden geleistet werden
- die Praktikumdauer mindestens 48 Wochen beträgt
- die monatliche Vergütung mindestens EUR 250,00 beträgt

6.3. Personalstellen

Der sjr fördert eine geringe Anzahl von Personalstellen bis zu 50 % der Entgeltgruppen 10 bzw. 11 TVöD (adäquat zu BAT IVa).

Dabei werden Zuschüsse Dritter angerechnet. Dachverbände oder vergleichbare Organisationen gelten dabei nicht als Dritte.

6.3.1. Die Zusage für eine Förderung von Personalstellen gilt maximal für die Laufzeit der Budgetvereinbarung des sjr mit der Stadt Ulm.

6.3.2. Für zur Zeit der Beschlussfassung dieser Richtlinien bestehende Personalstellen gibt es einen Bestandsschutz nach Maßgabe dieser Richtlinien und für die Dauer der Budgetvereinbarung zwischen dem sjr und der Stadt Ulm.

Nr.	Bei Antragsstellung einzureichen:	Nach der Maßnahme/Beendigung des Rechnungsjahres einzureichen:
6.1.	Formloser Antrag Arbeitsplatzbeschreibung Kostenaufstellung	Arbeitsvertrag Kostenabrechnung mit Belegen
6.2.	Formloser Antrag Arbeitsplatzbeschreibung Kostenaufstellung	Arbeitsvertrag Kostenabrechnung mit Belegen
6.3.	Formloser Antrag Arbeitsplatzbeschreibung Kostenaufstellung	Arbeitsvertrag Kostenabrechnung mit Belegen

7. Versicherungen

- 7.1. Der sjr hat eine Veranstalterhaftpflicht abgeschlossen. Die Mitglieder können diese bei vorheriger Anmeldung kostengünstig über den sjr nutzen.
- 7.2. Über den sjr ist es möglich, das Inventar der Räume gegen Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser und Vandalismusschäden zu versichern.
Information und Anmeldung über die Geschäftsstelle des sjr.
- 7.3. Eine Reiseversicherung für Maßnahmen der Jugendarbeit kann günstig über den Landesjugendring abgeschlossen werden.
Informationen und Anmeldung über die Geschäftsstelle des sjr.

8. Anschaffungen, Verleih

In Ausnahmefällen können besondere Anschaffungen bezuschusst werden; dies gilt insbesondere für den Kauf von Jugendgruppenzelten.
Grundsätzlich sollten die Anschaffungen möglichst auch zur Nutzung durch andere Mitglieder zur Verfügung stehen.

Nr.	Vor der Anschaffung einzureichen:	Nach der Anschaffung einzureichen:
8.	Formloser Antrag Kostenaufstellung	Kostenabrechnung mit Rechnungsbelegen

9. Projekte und Veranstaltungen

Projekte und besondere Veranstaltungen, die einen inhaltlichen Schwerpunkt im Jahresprogramm bilden, können gefördert werden.

Nr.	Zur Antragsstellung (vor Beginn der Maßnahme) einzureichen:	Nach der Maßnahme einzureichen:
9.	Formloser Antrag Projektbeschreibung Kostenvoranschlag	Inhaltlicher Bericht Kostenabrechnung mit Rechnungsbelegen

10. Förderung des Ehrenamts

Bleibende Aufgabe mit höchster Priorität ist die Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit und freiwilligem Engagement in der Jugendarbeit.
Zu dieser Förderung gehört insbesondere auch die Fort- und Weiterbildung von MitarbeiterInnen.

Nr.	Zur Antragsstellung (vor Beginn der Maßnahme) einzureichen:	Nach der Maßnahme einzureichen:
10.	Formloser Antrag Kostenvoranschlag Begründung der Maßnahme	Inhaltlicher Bericht Kostenabrechnung mit Rechnungsbelegen

11. Darlehen

Zur Förderung ihrer Arbeit haben die Mitglieder des sjr die Möglichkeit, Darlehensanträge beim sjr zu stellen.

Nr.	Zur Antragstellung (vor Beginn der Maßnahme) einzureichen:	Nach Antragsgenehmigung:
11.	Formloser Antrag	Rückzahlung nach Vereinbarung

12. Offene Treffs

Die für die „Offenen Treffs“ bereit gestellten Haushaltsmittel sind im Haushalt des Stadtjugendring Ulm e.V. (sjr) enthalten. Näheres regeln die „Richtlinien des AK TreffsTreff“, die vom Hauptausschuss des sjr beschlossen werden.

Über die Vergabe der Gelder entscheidet nach Vorschlag des AK TreffsTreff der Hauptausschuss des sjr. Sollte der Hauptausschuss des sjr vom AK bewilligte Gelder ablehnen, so muss sich der AK-Vorstand mit dem Vorstand des sjr einigen.

Diese Zuschussrichtlinien wurden vom Hauptausschuss am 1.2.2010 beschlossen.

Änderungsbeschluss: Freizeiten... 3.1. / 24.2.2014

Änderungsbeschluss: Allgemeine Grundsätze 1.13. / 26.9.2016